

# Bußgeldkatalog

bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Stand 2009)

## Verantwortlichkeit

1. Die Hauptverantwortung liegt beim Veranstalter.
2. Sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Barpersonal, Kontrolleure am Einlass etc. sind für ihren Bereich verantwortlich.

## Die Regelsätze der Bußgelder

gelten für vorsätzliches Handeln von Veranstaltern und Gewerbetreibenden (§ 28 JuSchG). Für sonstige ausdrücklich Beauftragte (siehe oben) ist ein Abschlag von 50% vorzunehmen. Eltern und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

## Regelsätze

### 1. Bekanntmachung der Vorschriften (§3 JuschG)

Wer die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	<b>200 – 500 €</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

### 2. Aufenthalt in Gaststätten (§4 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	<b>2000 €</b>
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	<b>2000 €</b>

### 3. Öffentliche Tanzveranstaltungen (§5 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt gestattet	<b>Kinder 3000 € Jugendl. 2500 €</b>
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	<b>2000 €</b>

### 4. Alkoholische Getränke (§9 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	<b>Kinder 4000 € Jugendl. 2000 €</b>
Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	<b>Kinder 2000 € Jugendl. 1000 €</b>

### 5. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen <u>unter 18 Jahren</u> Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	<b>Kinder 1000 € Jugendl. 500 €</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------